

findet oder aus sonstigen zwingenden Gründen abwesend ist. Beachtliche Hinweise von seiner Seite können sogleich in die Erörterung einbezogen werden. Diese und seine Stellungnahme zu der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung verhelfen dem Kollektiv zu einer besseren Einschätzung aller objektiven und subjektiven Umstände als Voraussetzung für die Festlegung der gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen.

In den Fällen, in denen der Angeklagte seine bisherige Arbeitsstelle aufgegeben hat und ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist, soll das neue Kollektiv in die Auseinandersetzungen einbezogen und ein Vertreter dieses Kollektivs sowie erforderlichenfalls ein Vertreter des bisherigen Arbeitskollektivs zur Teilnahme an der Hauptverhandlung geladen werden.

Aus denselben Gründen ist in den Fällen, in denen der Angeklagte ein neues Arbeitsverhältnis eingehen will und bereits feststeht, in welchem Kollektiv er künftig arbeiten wird, auch dieses Kollektiv, das jedoch keinen Vertreter des Kollektivs im Sinne des Rechtspflegeerlasses beauftragen kann, in die Hauptverhandlung einzubeziehen. Ein Mitglied dieses Kollektivs kann gegebenenfalls zu den vorerwähnten Fragen gehört werden.

Um den in der Praxis mitunter noch bestehenden Zustand zu überwinden, daß vor Gericht Vertreter der Kollektive lediglich wie Leumundszeugen auf treten, muß das Gericht bereits im Stadium der Vorbereitung der Hauptverhandlung die Niederschrift über Inhalt und Ergebnis der Aussprache mit dem Kollektiv beachten, um erforderlichenfalls in Aussprachen mit Kollektiven und ihren Vertretern darauf hinzuwirken, daß sich die Darlegungen des Vertreters nicht auf die Beurteilung der Person des Angeklagten beschränken, sondern auch auf die Straftat selbst, ihre möglichen Ursachen und begünstigenden Umstände und die gegebenenfalls vorhandenen Möglichkeiten ihrer Beseitigung beziehen.

Das Gericht hat bei der Eröffnung des Verfahrens weiterhin zu prüfen, ob durch die Auseinandersetzungen im Kollektiv gesichert wurde, daß dessen Vertreter in der Hauptverhandlung die kollektive Auffassung über alle die Person des Angeklagten, die ihm zur Last gelegte Tat, ihre Zusammenhänge und Auswirkungen betreffenden Fragen vortragen kann. So kommt es darauf an, daß der Vertreter des Kollektivs darlegt, ob es Umstände gibt, die das Verhalten des Angeklagten begünstigt haben, wie z. B. betriebliche Mängel hinsichtlich der Kontrolle und Wachsamkeit oder der politischen Überzeugungsarbeit, eine unkritische Atmosphäre oder negative Beeinflussung im Arbeits- oder Wohnbereich, wirtschaftliche oder familiäre Schwierigkeiten, charakterliche Schwächen des Täters. Darüber hinaus müssen sich die Darlegungen des Vertreters des Kollektivs vor allem auch darauf beziehen, welche Veränderungen für erforderlich gehalten werden, damit weiteren Straftaten begegnet werden kann.

Für die Beurteilung der Person des Angeklagten ist es weiter erforderlich, daß der Vertreter des Kollektivs alle wesentlichen mit dem erhobenen Tatverdacht in Zusammenhang stehenden Umstände zur Arbeitsmoral und zu den Arbeitsleistungen des Angeklagten einschätzt und darlegt, welche Einstellung er zum Kollektiv, zur Gesellschaft und zu den